Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 16 (R. 8).

Beipgig, Dienstag ben 20. Nanuar 1931.

98. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Enticheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elfter.

(Bulett Borfenblatt 1980, Nr. 285.)

Erlaubtes Ericheinen beuticher überjegungen?

Einige interessante Fragen des Ubersehungsschutes werden durch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 20. September 1930 (RG3. 130, 11) aufgeworfen und beantwortet. Es handelte sich um deutsche Abersetzungen Bolascher Werke, die vor 1900 in Budapest erschienen und auch in Deutschland vertrieben worden find. 1916/17 übernahm eine reichsbeutsche Firma die noch vorhandenen Vorräte und Rechte und vertrieb die Abersehungen weiter im beutschen Reichsgebiet. Bolas Erben behaupteten, die= fer Vertrieb sei unerlaubt und verletze die durch die Berner Abereinkunft gegebenen Rechte. Ungarn gehörte zur Zeit des Ericheinens und Berbreitens der übersetzungen noch nicht der Berner Union an. Uber die interessanten zeitlichen Rechtsverhältnisse stellte das Berufungsgericht folgendes fest: a) Für die Beit vom 31. August 1907 bis jum 9. September 1910 galt bie Abereinkunft des Deutschen Reichs mit Frankreich vom 8. April 1907 (RBBI. S. 419). Sie gab zwar den Urhebern der Bertragsländer grundsählich für die ganze Dauer des Urheberrechts auch das ausschließliche Ubersetzungsrecht (Art. 2 §1). Für Ubersetzungen jedoch aus der Beit vor dem Infrafttreten der Ubereinkunft murde die Regel von einer mit § 1 Nr. 3 der Berord= nung vom 12. Juli 1910 gleichlautenben Borichrift durchbrochen (Urt. 3 Abf. 2). b) Für die Beit vom 9. Dezember 1897 bis jum 31. August 1907 galt die durch die Pariser Zusatzafte vom 4. Mai 1896 geanderte Berner Ubereinfunft vom 9. September 1886 (RGBI. 1897 S. 759). In ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Berner übereinfunft (RGBI. 1887 G. 493) bom 5. Dezem= ber 1887 bis jum 9. Dezember 1897 in Rraft geftanden. c) Bom 6. November 1883 bis jum 5. Dezember 1887 galt die Literar-Konvention mit Frankreich vom 19. April 1883 (RGBI. S. 269).

Das Berufungsurteil legt dar, daß die zu b und e erwähn= ten Zeitabschnitte unter einem beschränkten Ubersetungsschute ftanden und daß bis jum 31. August 1907 (bis jum Infrafttreten der Ubereinkunft vom 8. April 1907) keine deutschen übersetjungen vom Urheber oder Berleger der hier ftreitigen Werke erschienen waren. Die bis dahin nach den damaligen Vorschriften gewährte Möglichkeit, vom Ubersehungsschute Gebrauch zu machen, war also vom Urheber und seinen Rechts-

nachfolgern nicht ausgenutt worden.

Somit war, wie das RG. betont, zu prufen, ob auf die Uberfennng bes Beflagten und feiner Rechtsvorganger die Boraussetzungen des § 1 Mr. 3 der Berordnung vom 12. Juli 1910 (oder, was inhaltlich das gleiche ift, des Art. 3 Abs. 2 der Ubereinfunft vom 8. April 1907) zutreffen, d. h. ob sie verlaubtermeife erschienen« maren. Dies wird vom Berufungsgericht wie auch vom Reichsgericht bejaht.

In dem vorliegenden Rechtsstreit wurde ausdrücklich nachgewiesen, daß die Ubersetzungen nicht nur in Budapest, sondern, was für die Rechtsfrage wichtig ift, auch im Deutschen Reiche erschienen seien. Da man hierüber leicht verschiedener Ansicht fein tann, fo fei mitgeteilt, wie bas RG. mit ber Borinftang dies begründet:

»Die Bervielfältigungsstücke waren in Ungarn und Ofterreich und von einer Ausfolgestelle, nämlich dem Richen Berlag in Leipzig, alfo nicht blog bon Sortimentern, auch in Deutschland der Allgemeinheit gur Berfügung gestellt und an sie abgegeben worden. Daraus folgt, daß die Abersehungen por 1907 in Ungarn, Biterreich und Deutschland erschienen find. Daß fie auch in Deutschland erschienen waren, ergibt fich aus ber Tatfache, daß fie nicht blog vom Berlag in Dfen-Best aus durch deutsche Sortimenter in den Sandel tamen und an deutsche Lefer vertauft wurden . . ., sondern von einer Ausfolgestelle in Leipzig (R.icher Berlag) an den deutschen Buchhandel und Leser herausgegeben wurden . . .; und zwar handelte es sich nicht nur um eine rein formliche Ausfolgung einiger weniger Stude.«

Die Rläger hatten dieje Auffassung beanstandet und gejagt, bas Berufungsgericht ftelle an ben Begriff des "Erscheinens im Deutschen Reiche" ju geringe Anforderungen. Weder nach dem üblichen Sprachgebrauch noch nach dem Zwed des Gefetes fonne es jum »Ericheinen« ausreichen, bag ber ausländische Berleger durch Bermittlung eines deutschen Kommissionars die Gortimentsbuchhändler des Deutschen Reichs beliefere. Auf solche Weise murde dem Ausländer, der im übrigen weder die Borteile bes deutschen Gesetzes noch der Revidierten Berner Abereinfunft genieße, eine Bergunftigung jugewendet, die mit Ginn und ausdrudlichem Inhalt des Gesetzes (insbes. § 55 Liturh G.) nicht in

Einflang stehe.

Das RG. weift dies jurud, indem es fagt, daß unbedentlich der Begriff des Vericheinense (im Inlande) in der Verordnung bon 1910 und in der Abereinkunft von 1907 ebenso auszulegen fei wie im § 55 Litllrhil. Den Ausbrud , Erscheinen' verwendet auch der Buchverfehr in verschiedenem Ginne. Wenn g. B. gefragt wird, wo ein Buch erschienen ift, mag das oft auf den Ort bezogen werden, an dem fich der Berlag befindet. Wer bagegen nachforscht, ob ein angekündigtes Werk erschienen sei, der verlangt in der Regel ju miffen, ob es fur die Breife, in benen Nachfrage herricht, auf bem üblichen Buchhandelsmege zu erlangen ift. Der Sprachgebrauch der ermähnten Bejegesvorichriften bestimmt sich durch deren ersichtlichen Zwed, den redlichen vertehrsmäßigen Besitstand auf dem Buchermartt zu sichern. Das Erscheinen eines Schriftwerts im Inlande fest danach voraus, daß im Deutschen Reich ein geschäftlicher Mittelpunkt der Berbreitung geschaffen und zu diesem Zwed auch benutt worden sei. Diefer Mittelpunkt braucht fein inländischer Berlag, es fann auch ein Kommissionär sein (Kohler, UrhR. [1907], S. 397 Rr. VI; Allfeld, Liturha. [2. Aufl. 1928] E. 379 Anm. 4 Ju § 55; Riegler in Chrenbergs Sandb. d. gef. Sandelsrechts V 2 [1915] S. 107flg.). (Immerhin ift hier wohl die Zweifelsfrage am Plate, ob es in dem genannten Zusammenhang nicht gerade auch auf das Wo des Erscheinens und nicht lediglich auf das Ob ankam.) Das RG. meint, daß Die Ubersetungen, die G. verbreitete, aus dem Perfonlichkeitstreise ihrer Urheber herausgetreten waren und daß in Leipzig für sie ein Bertriebsmittelpunkt geschaffen mar. Deutsche Sortimenter bestellten also nicht (wie die Revision meint) beim Dfen-Bester Berlag, der den Auftrag dann erft nach Leipzig geleitet hatte, sondern in der (wie gerichtsbefannt) üblichen Weise unmittelbar beim Leipziger Rommiffionar, ber bas Bestellte bann aus feinem Lagervorrat lieferte. Der von der Revision erhobene Bormurf, das Oberlan-